

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 24. Januar 2022



Politische Gemeinde  
Eglisau

---

<b>14</b>	<b>41.08</b>	<b>Baulicher ZS</b>
-----------	--------------	---------------------

**Planung baulicher Zivilschutz, Überarbeitung Ausgleichsgebiete per 1. Januar 2022, Genehmigung des Berichts**

---

### **I. Ausgangslage und Erwägungen**

1. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) erliess, gestützt auf Artikel 74 der Zivilschutzverordnung (ZSV, SR 520.11) vom 11. November 2020, die Weisungen betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und der Zuweisungsplanung.
2. Die Weisung regelt die einheitliche Steuerung des Schutzraumbaus und die Planung der Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung zu den Schutzräumen für einen vorsorglich angeordneten Schutzraumbezug.
3. Die Durchführung des Verfahrens AGB dient der Erfassung und der Planung von Ist- bzw. Soll-Zustand im privaten und öffentlichen Schutzraumbau. Die aus diesem Verfahren resultierenden Ergebnisse bilden die Grundlage zur Steuerung der Schutzplatzproduktion und der Finanzplanung. Die im Jahr 2016 letztmals durchgeführte Ergänzung AGB+ zeigt auf, in welchen Gebieten für ständig bewohnte Gebäude eine Herabsetzung des Schutzraumbaus verbunden mit der Leistung von entsprechenden Ersatzbeiträgen (EB) möglich ist.
4. In Abständen von 5 Jahren ist das Verfahren AGB+ jeweils basierend auf den aktuellen Bevölkerungs- und Schutzplatzzahlen zu aktualisieren bzw. zu überarbeiten, was vorliegend per 31. Dezember 2021 vorgenommen wurde. Die nächste Überarbeitung ist per 31. Dezember 2026 erforderlich und die Kosten für die Überarbeitung entsprechend in das Budget 2026 aufzunehmen.
5. Mit Beschluss vom 9. August 2021 wurden die calörtscher hirner Ingenieure Geometer Planer AG, Wasterkingerweg, 8193 Eglisau mit der Überarbeitung der Ausgleichsgebiete beauftragt. Der Bericht liegt nun vor.

### **II. Zusammenfassung der Resultat aufgrund der Überarbeitung**

1. Massnahmen zur Steuerung der Schutzplatzproduktion
  - 1.1. Die Gemeinde Eglisau weist mit Stand Oktober 2021 einen Schutzraumbedarf (Einwohnerzahl ohne Heimbewohner) von 5'477 Schutzplätzen aus. Dem steht ein Angebot von 6'098 Schutzplätzen in vollwertigen Schutzräumen zur Verfügung. Es besteht aktuell ein Überschuss von 621 Schutzplätzen.
  - 1.2. Zusätzlich sind für Heimbewohner 62 Schutzplätze reserviert, diese stehen der Bevölkerung nicht zur Verfügung.

- 1.3. Die Prognosen für die nächsten 15 Jahre ergeben einen Schutzplatzbedarf (Einwohnerzahl) von 6'498 Schutzplätzen und bei unveränderter Schutzbautätigkeit ein Angebot von 7'119 Schutzplätzen (Überschuss 621). Trotz der geplanten Massnahmen vermindert sich der Überschuss um 525 Schutzplätze auf 96 Plätze.
- 1.4. Da in einem Ausgleichsgebiet das ausgewiesene Defizit durch die normale Schutzraumbautätigkeit nicht abgefangen werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit zur Erstellung von einem öffentlichen Schutzraum (Oe SR) mit 20 Schutzplätzen.
- 1.5. In der vorliegenden Überarbeitung des Verfahrens „ Ausgleichsgebiete“ wurden gegenüber der letzten Überarbeitung folgende Ausgleichsgebiete zusammengelegt:
  - 1.5.1. BURG, STEIG = neu NORD
  - 1.5.2. DACHSB, SEGLIN = neu SUED
2. Normale Schutzraumbautätigkeit
  - 2.1. Die Voraussetzungen für eine normale Schutzraumbautätigkeit gemäss Art. 70 Abs. 1 Bst. a ZSV (Wohnhäuser) sind wie folgt gegeben:
    - 2.2. In den folgenden Ausgleichsgebieten ist die Voraussetzung für die normale Schutzraumbautätigkeit gemäss Art. 70 Abs. 1 Bst. a ZSV (Wohnhäuser) ab 25 Schutzplätzen gegeben:
      - 2.2.1. Schutzraumbau ab 38 Zimmer / 25 SP: NORD, SUED
    - 2.3. In dem folgenden Ausgleichsgebiet mit weniger als 1'000 Einwohnern ist gestützt auf Art. 70 Abs.1 und 7 ZSV eine normale Schutzbautätigkeit ab 5 Schutzplätzen gegeben:
      - 2.4. Schutzraumbau ab 8 Zimmer / 5 SP: TOESSR
  3. Bau von öffentlichen Schutzräumen
    - 3.1. Im folgenden Ausgleichsgebiet ist zusätzlich zur normalen Schutzraumbautätigkeit ein öffentlicher Schutzraum (Oe SR) zu erstellen (Verpflichtung Gemeinde gemäss Art. 61 Abs. 3 BZG):
      - 3.1.1. Bau von einem öffentlichen Schutzraum: TOESSR Schutzraum mit 20 Plätze
  4. Leistung von Ersatzbeiträgen (EB) anstelle des Schutzraumbaus
    - 4.1. Wo ganz oder teilweise auf den Bau von Schutzräumen verzichtet wird, ist der Gemeinde jeweils vor Baubeginn ein Ersatzbeitrag (EB) für jeden nicht erstellten Schutzplatz zu entrichten.

### **III. Beschluss**

1. Der Bericht zur Überarbeitung der Ausgleichsgebiete samt Planbeilage, ausgearbeitet von calörtscher hirner Ingenieure Geometer Planer AG, Wasterkingergweg, 8193 Eglisau wird zur Genehmigung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich verabschiedet.
2. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden beauftragt und ermächtigt, die Berichte namens der Politischen Gemeinde Eglisau zu unterzeichnen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich, sobald die kantonale Genehmigung vorliegt, und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.

#### **IV. Mitteilung an**

1. calörtlischer hirner Ingenieure Geometer Planer AG, Wasterkingeweg, 8193 Eglisau, unter Beilage der unterzeichneten Berichte
2. Elisabeth Villiger, Sicherheitsvorsteherin Eglisau (per Mail)
3. Peter Bär, Hochbauvorstand Eglisau (per Mail)
4. Abteilung Bau und Planung Eglisau (per Mail)
5. Abteilung Finanzen (per Mail)

#### **Gemeinderat**

Peter Bär  
Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

Versand:

GEVER: BP.16.agbp,